



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 750-751)
Titel	Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts)
Ordnungsnummer	101
Datum	27.09.1998

[S. 750] Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Satz 2. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, mittelbar durch die Behörden und das Personal des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden ausgeübt.

In Art. 8 Abs. 2 wird der Ausdruck «durch einen zuständigen Beamten» ersetzt mit «durch die zuständige Stelle».

Art. 11. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richterinnen und der Richter sechs Jahre.

Das Arbeitsverhältnis des Staats- und Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Es wird von der Gesetzgebung geordnet.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Art. 12 wird aufgehoben.

Art. 13 Abs. 1 Satz 1. Alle dem Volke zustehenden Wahlen von Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und Kreise werden in der Regel an der Urne vorgenommen.

Art. 16 Abs. 1 unverändert.

Die Gesetzgebung regelt die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger zu öffentlichen Ämtern.

Art. 20 wird aufgehoben.

Art. 40. Dem Regierungsrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:
Ziff. 1 bis 3 unverändert.

In Ziff. 4 wird der Ausdruck «Beamten» ersetzt durch «Angestellten».

Ziff. 5 und 6 unverändert. // [S. 751]

7. die Anstellung von Personal, soweit diese nicht durch Verfassung und Gesetz einem ändern Organ übertragen ist.

Art. 41. Der Regierungsrat ernennt die Staatsanwaltschaft, der die Pflicht obliegt, die strafbaren Handlungen im Namen des Staates zu verfolgen.

Art. 60 wird aufgehoben.

In Art. 61 wird der Ausdruck «Beamten» ersetzt durch «Angestellten».



Art. II

Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1998

Zahl der Stimmberechtigten	766212
Eingegangene Stimmzettel	344843
Annehmende Stimmen	264722
Verwerfende Stimmen	48506
Ungültige Stimmen	2648
Leere Stimmen	28967

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 9. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]